



Die Exportkontrolle im Bereich Small Arms and Light Weapons (SALW) unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN	3
1 Grundlagen der Exportkontrolle	4
1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung.....	4
1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse.....	4
1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung.....	4
1.2.2 Waffengesetzgebung.....	5
1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen.....	5
1.3.1 Internationalen Vereinbarung von Wassenaar.....	5
1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).....	5
1.3.3 UNO.....	5
2 Bewilligungspflicht und -verfahren	6
3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	7
4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	8
4.1 Einfuhr.....	8
4.2 Ausfuhr.....	8
4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen.....	8
4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren.....	13
4.2.3 Effektive Ausfuhren.....	14
4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren.....	14
4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche.....	18
4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen.....	18
4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1).....	19
4.3 Durchfuhr.....	20
4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen.....	20
4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche.....	21
4.4 Handel im Ausland.....	21
4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen.....	21
4.4.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland.....	21
4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland.....	21
4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen.....	22
4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche.....	22
4.6 Immaterialgütertransfer.....	22
5 Small Arms Survey	23
Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können	25
Anhang 2: Linksammlung	26

VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2013 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2013 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (*Small Arms and Light Weapons*) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der United Nations Organisation (UNO) zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und demzufolge auch nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (*Guided Light Weapons*), MANPADS (*Man Portable Air Defense System*) und Panzerabwehrlenkwaffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

² Abrufbar unter <http://www.ezv.admin.ch/themen/04096/04103/04130/index.html?lang=de>.

1 Grundlagen der Exportkontrolle

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Waffenkategorien zugeordnet.

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten³, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.⁴

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter

(Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.de.pdf>

Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter

(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.1.de.pdf>

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Waffenbestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands⁵ richtet sich seit 12. Dezember 2008 neu auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll-, bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Waffengesetz, WG, SR 514.54)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Waffenverordnung, WV, SR 514.541)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

1.3.1 Internationalen Vereinbarung von Wassenaar

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement, WA*) für die Exportkontrolle konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind.⁶ Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter aufführt. Die Schweiz übermittelt entsprechend den Vorgaben des WA zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

1.3.3 UNO

Im Zusammenhang mit der UNO sind insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹¹ zu erwähnen. Das Parlament hat den zur Umsetzung der beiden Übereinkommen erforderlichen

⁵ In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Basic Documents* abrufbar unter http://www.wassenaar.org/publicdocuments/index_BD.html.

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/13618?download=true>.

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

¹¹ Anhang zu A/60/88, Übersetzung des deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen.

gesetzlichen Anpassungen im Dezember 2011 zugestimmt. Die Anpassungen sind auf den 1. Januar bzw. 31. Juli 2013 in Kraft getreten. Die Schweiz hat am 29. November 2012 den Beitritt zum Feuerwaffenprotokoll erklärt.

Nachdem die Verhandlungskonferenz zum Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty*, ATT) im Juli 2012 nicht zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnte, sprach sich die UNO-Generalversammlung im Dezember 2012 für eine ausdrücklich letzte Konferenz zur Verhandlung eines rechtlich verbindlichen Vertrags über den grenzüberschreitenden Handel mit konventionellen Rüstungsgütern aus. Diese Konferenz, welche vom 18. bis 28. März 2013 in New York tagte, konnte dank guter Vorbereitung und transparentem Vorgehen seitens des Präsidenten eine positive Dynamik entwickeln. Im Gegensatz zur gescheiterten Konferenz vom Juli 2012 sahen viele Staaten von Maximalforderungen ab und gaben sich kompromissbereit. Aufgrund des Widerstands von Iran, Nordkorea und Syrien gelang es aber trotzdem nicht, den ausgehandelten Vertrag im Konsens zu verabschieden.

Am 2. April 2013 wurde der ATT deshalb der UNO-Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt. 154 Staaten haben den Vertrag bei 23 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen befürwortet und somit die Verabschiedung des ersten rechtlich verbindlichen Vertragswerks, welches internationale Standards in der Regelung des grenzübergreifenden Handels mit konventionellen Rüstungsgütern definiert, ermöglicht. Angesichts der Komplexität des zu regelnden Sachverhalts, der Breite der dem internationalen Waffenhandel zugrundeliegenden Interessen, des jahrelangen Fehlens entsprechender verbindlicher Regeln und der damit verbundenen negativen Auswirkungen, kommt der Verabschiedung des ATT eine historische Bedeutung zu. Die tatsächlichen Auswirkungen des Vertrags werden sich in den nächsten Jahren zeigen. Seit dem 3. Juni 2013 steht der Vertrag zur Unterzeichnung offen. Drei Monate nach der 50. Ratifikation, was gegen Ende 2014 eintreffen dürfte, wird der ATT in Kraft treten¹².

Aufgrund ihrer humanitären Tradition, ihrer aktiven Friedens- und Sicherheitspolitik sowie ihrer strengen Gesetzgebung und Bewilligungspraxis im Bereich der Rüstungsausfuhren war die Schweiz eine glaubwürdige Verhandlungspartnerin. Um ihr internationales Engagement im Bereich des internationalen Waffenhandels zu bekräftigen sowie Genf als Standort für das Sekretariat des Vertrags optimal zu positionieren, hat die Schweiz den internationalen Waffenhandelsvertrag am 3. Juni 2013 anlässlich der offiziellen Zeremonie am Hauptsitz der UNO in New York als einer der ersten Staaten unterzeichnet. Sie strebt dessen Ratifikation noch im laufenden Jahr an. Am 29. Januar 2014 hat der Bundesrat die Botschaft zur Genehmigung des ATT verabschiedet.

2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG).

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 KMV):

¹² Per 30. Januar 2014 haben neun Staaten den ATT unterzeichnet und es wurden 116 Ratifikationen hinterlegt.

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Seit dem 12. Dezember 2008 sind zusätzlich fünf Ausschlusskriterien in Kraft (Art. 5 Abs. 2 KMV). Die Bewilligung wird verweigert, wenn:

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹³ unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

Die Erteilung von Bewilligungen ist auch ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹⁴ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandsgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).¹⁵

Besteht im Bestimmungsland ein erhöhtes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird, so kann die Bewilligungsbehörde das Recht ausbedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Bei Ausfuhren von grösserem Umfang wird die Nichtwiederausfuhr-Erklärung in der Form einer diplomatischen Note des Bestimmungslandes gefordert (Art. 5a KMV).

¹³ Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist>.

¹⁴ SR 946.231

¹⁵ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/00617/index.html?lang=d>.

Im letzten Jahr wurden früher erfolgte Kriegsmateriallieferungen von SALW in zwei Ländern erfolgreich überprüft. Da die Überprüfung vor Ort die effektivste Massnahme zur Verhinderung unerlaubter Weiterleitungen von Kriegsmaterial sein dürfte, werden auch in Zukunft solche Überprüfungen durchgeführt.

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMV).

Bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern verlangt das SECO ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück zusätzlich eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird vom Empfänger stichprobeweise eine Ablieferungsbestätigung verlangt.

4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMV).

4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteilen/Ersatzteilen (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben, usw.) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer, usw.) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig; es gibt keine Generalbewilligungen.

Seit dem 12. Dezember 2008 sind die Änderungen in der Waffengesetzgebung im Zuge der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Schengen-Assoziierung in Kraft. Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt seit diesem Zeitpunkt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2013 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von 198,5 Mio. CHF ausgestellt (2012: 40 Mio. CHF). Die Ausfuhrbewilligungen für komplette Waffen beliefen sich dabei auf rund 29,3 Mio. CHF. (2012: 12 Mio. CHF). [vgl. grosse Tabelle unten]

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF)
197'565'321	970'813	198'536'134

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter kompletter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Australien	33		16		7				56
	31'230		2'146		2'300				53'676
Bangladesch	1	1							2
	2'000	400							2'400
Belgien	50		33	23	11				117
	39'695		5'479	33'700	16'647				95'521
Buthan	1								1
	1'240								1'240
Dänemark					1				1
					1'800				1'800
Deutschland	358	9	3'574	5	36	1		3	3'986
	226'700	26'637	459'791	7'985	37'106	7'248		7'925	773'392
Finnland	2			39	1				42
	3'000			70'587	1'500				75'087
Frankreich	144	26	829	39	289	10		1	1'338
	129'150	32'821	125'570	48'395	415'381	2'200		3'400	756'917
Griechenland					1				1
					3'400				3'400
Hongkong				2					2
				3'100					3'100
Indonesien					9				9
					30'704				30'704
Italien	65	1	828	11	80				985
	53'490	6'200	32'350	15'620	67'832				175'492
Jordanien					21				21
					65'100				65'100
Kanada	82	14	1'647	5	315			1	2'064
	107'963	42'550	132'547	6'500	581'300			1'200	872'060

Bestimmungsland	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
(Stückzahl)									
(Wert CHF.)									
Total	28'063	143	14'768	1'274	1'429	327	5	169	46'178
	22'027'740	724'008	1'906'121	1'889'648	2'371'977	47'368	7'500	320'335	29'294'697

Anmerkungen:

¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

³ Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.

⁴ Alle Typen.

Ungefähr 97 % (2012: 71 %) der ausgeführten Waffen wurden nach den 25 Staaten geliefert, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen¹⁶.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF.)
Deutschland	v.a. Pistolen, Karabiner und Sturmgewehre	3'986	773'392
Frankreich	v.a. Karabiner und Sturmgewehre	1'338	756'917
Kanada	v.a. Karabiner und Sturmgewehre	2'064	872'060
USA	v.a. Pistolen, Karabiner und Sturmgewehre	34'755	22'750'865

¹⁶ Vgl. vorne Fussnoten 3 und 4.

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Endabnehmer	Andere staatliche Stellen	Armee	Polizei	Privatpersonen	Waffenhändler, Industrie
Australien	7				49
Bangladesch				2	
Belgien				35	82
Bhutan				1	
Dänemark				1	
Deutschland				46	3'940
Finnland				1	41
Frankreich		110	6	103	1'119
Griechenland				1	
Hongkong					2
Indonesien		9			
Italien				10	985
Jordanien		21			
Kanada				7	2'057
Kasachstan	10				
Kenia			10	5	
Kuwait	50			2	
Libanon		235			
Litauen					5
Luxemburg					4
Macau			10		
Malaysia		15			
Mali					1
Mexiko			742		
Neuseeland				14	3
Niederlande					5
Oman			1		
Österreich			90	305	377
Paraguay				1	
Polen					94

Im Jahr 2013 waren bei 95,1% (2012: 57,5%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Waffenhändler als Endabnehmer aufgeführt, bei 1,7% (2012: 5,4%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren es Privatpersonen, in 2,5% (2012: 19,2%) der Fälle war die Polizei Endabnehmer und bei 0,3% (2012: 17,4%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen war die Armee als Endabnehmer aufgeführt. Bei weiteren 0,5% (2012: 0,5%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen handelte es sich beim Endabnehmer um andere staatliche Stellen.

- Andere staatliche Stellen
- Armee
- Polizei
- Privatpersonen
- Waffenhändler, Industrie

Endabnehmer	Andere staatliche Stellen	Armee	Polizei	Privatpersonen	Waffenhändler, Industrie
Russische Föd.	58				
Saudi Arabien				10	
Schweden					3
Slowakei					2
Slowenien					8
Spanien			31		11
Tschechische Rep.					211
Türkei	71			16	
Ukraine				1	20
Ungarn					6
USA				15	34'755
UAE	1			194	
Verein. Königreich				6	169
Vietnam					1
Total	208	135	1'135	776	43'924

4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör beliefen sich im Jahr 2013 auf 39,3 Mio. Franken (2012: 22,8 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF.)
23'375'477	15'891'431	39'266'908

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren

Dieser Vergleich dient dem Zweck, das Verhältnis zwischen ausgestellten Bewilligungen für SALW bzw. deren Munition und den effektiv ausgeführten SALW bzw. deren Munition aufzuzeigen. Dabei fällt auf, dass der Gesamtwert der effektiven Ausfuhren oft deutlich und teilweise sogar um ein Vielfaches kleiner ist, als der Gesamtwert der bewilligten Ausfuhrgesuche. Bewilligte Ausfuhren werden also wertmässig oftmals nicht ausgeschöpft oder sie werden gar nicht beansprucht.

In der zweiten Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die im Jahr 2013 bewilligten Ausfuhrgesuche von SALW, deren Bestandteile und Zubehör je Endabnehmer (Staaten) erfasst. Der Gesamtwert der Ausfuhrgesuche je Endabnehmer für Munition zu SALW wird in der vierten Spalte aufgeführt und nach dem gleichen Prinzip erhoben wie unter der vorangehenden Ziffer (4.2.3). Sogenannte Überträge, mit dem Zweck den Restwert einer abgelaufenen Bewilligung auf eine neue Bewilligung zu transferieren, werden in beiden Fällen nicht miteinge-

rechnet. Da es sich faktisch um ein und dasselbe Geschäft handelt, wird der zu bewilligende Restwert (sprich Übertrag) nicht noch einmal statistisch erfasst, weil dies zu einer Verfälschung der tatsächlichen Verhältnisse führen würde.

Die dritte Spalte zeigt die im selben Jahr effektiv ausgeführten SALW sowie deren Bestandteile und Zubehör. Die effektiv ausgeführte Munition und deren Bestandteile zu SALW sind der fünften Spalte zu entnehmen, wobei auch hier der Wert nach demselben Prinzip erhoben wird wie unter Ziffer 4.2.3.

Ausfuhrbewilligungen sind jeweils ein Jahr gültig und können auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Somit ist es möglich, dass ein Ausfuhrgesuch im einen Kalenderjahr bewilligt wird, die effektive Warenausfuhr unter dieser Bewilligung aber erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Ist ein Wert in der dritten Spalte höher als jener in der zweiten Spalte bedeutet dies also nicht, dass eine Ausfuhr ohne Bewilligung erging. Stringenz und Vergleichbarkeit erhöhen sich weiter sobald auch Vorjahreswerte miteinbezogen werden können.

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2013	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2013	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2013	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2013
Ägypten	121'200	0	0	0
Australien	88'885	53'762	1'263'056	2'296'407
Bangladesch	2'400	0	0	0
Belgien	526'700	414'569	351'640	700'193
Bermuda	0	0	8'707	0
Bhutan	1'240	0	0	0
Bosnien und Herzegowina	20'600	29'589	28'638	28'388
Brasilien	9'555	0	0	0
Brunei	0	104'402	201'743	179'700
Bulgarien	4'615	0	0	0
Chile	6'200	2'390	23'336	93'802
Dänemark	8'869	2'100	264'044	215'410
Deutschland	11'967'985	4'630'808	67'561'404	24'473'460
Ecuador	6'200	1'066	67'125	81'090
Estland	85'200	276'721	457'965	454'552
Finnland	319'503	298'121	215'528	334'561
Frankreich	1'635'091	1'215'804	2'350'404	2'797'091
Franz.-Polynesien	8'400	0	0	0
Griechenland	7'798	6'330	0	25'200

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2013	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2013	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2013	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2013
Hongkong	6'200	44'776	600	600
Indien	127'235	3'811'923	10	312'424
Indonesien	36'904	26'674	131'604	130'841
Irland	12'000	0	30'958	3'894
Italien	1'103'678	620'172	932'448	7'445'723
Japan	40'545	73'915	316'111	324'925
Jordanien	497'062	179'560	155'485	233'646
Kanada	1'596'002	994'207	123'872	103'666
Kasachstan	90'884	0	0	0
Katar	0	0	0	19'258
Kenia	156'616	138'134	80'000	49'711
Korea (Süd)	72'249	1'921	1'133'358	707'579
Kroatien	21'549	16'103	0	0
Kosovo	0	0	74'081	72'917
Kuwait	151'000	135'966	3'540	0
Lettland	2'247	2'247	4'540	0
Libanon	665'100	473'752	0	0
Litauen	12'820	7'652	0	0
Luxemburg	39'800	2'422	117'389	118'085
Macau	39'882	45'476	39'210	572'021
Malaysia	181'705	56'418	247'490	199'245
Mali	883	883	0	0
Malta	14'150	7'611	0	0
Mazedonien	920	0	0	0
Mexiko	821'560	763'388	0	0
Neuseeland	63'721	67'474	0	0
Niederlande	71'454	108'462	8'362	1'020
Norwegen	153'765	103'550	200'991	238'984

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2013	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2013	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2013	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2013
Oman	6'200	2'000	1'748'572	815'800
Österreich	471'387	429'062	78'236	37'684
Paraguay	920	0	0	0
Polen	588'216	32'613	11'731	12'045
Portugal	0	0	67'331	67'560
Rumänien	10'975	0	180'073	180'073
Russ. Föderation	561'542	180'073	892'355	432'725
Saudi-Arabien	441'774	1'406	22'150	0
Schweden	238'605	155'482	752'204	962'901
Serbien	21'040	0	0	0
Seychellen	0	0	0	24'138
Singapur	53'790	157'536	493'460	493'440
Slowakei	20'900	11'889	16'099	8'058
Slowenien	19'809	19'031	0	0
Spanien	123'300	112'840	515'851	769'760
Südafrika	1'370	0		0
Thailand	0	0	229'500	0
Tschechische Rep.	145'586'082	400'784	1'038'007	31'019
Türkei	1'432'600	108'152	31'700	34'687
USA	26'239'604	6'790'788	147'911'120	7'534'246
Ukraine	319'985	168'523	22'645	13'924
Ungarn	101'100	80'543	74'344	1'577'447
Uruguay	0	0	180	0
Vereinigte Arabische Emirate	869'262	264'953	24'136'992	7'386'485
Verein. Königreich	626'609	15'632'184	98'795	118'596
Vietnam	692	692	70	340
Total	198'536'134	39'266'908	254'688'054	62'690'121

4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2013 wurden 4 Gesuche (2012: 3) für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt. Gründe dafür waren:

- Instabile politische Lage im Bestimmungsland,
- Menschenrechtsslage im Bestimmungsland,
- Hohes Risiko, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden,
- Gefahr der Verwendung gegen die Zivilbevölkerung,
- Gefahr der Beeinträchtigung der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit.

Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF.)
Mittlerer Osten	Pistolen und Sturmgewehre	87'000
Mittlerer Osten	Pistolen	43'800
Mittlerer Osten	Pistolenteile	436'138
Zentralasien	Maschinenpistolen	125'000

4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeestellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen.

Bestimmungsland	Material	Wert (CHF.)
Belgien	Gewehr- und Pistolenmunition	2'460
Deutschland	6 Sturmgewehre 90	600
Frankreich	Pistolenmunition	900
Hongkong	Gewehrmunition	600
Niederlande	Gewehr- und Pistolenmunition	980
Österreich	Gewehrmunition	1'000
Südafrika	2 Sturmgewehre 57	300
USA	Pistolenmunition	960

4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar¹⁷) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)¹⁸

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2013 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden;
- die ursprüngliche Herkunft der Zahlen unterschiedlich ist (Verteidigungs-, Volkswirtschafts- oder Handelsministerien etc.);
- die Umrechnungskurse schwanken.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit einigen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €.)		
	2012	2011	2010
Belgien	285,2	273,3	231
Dänemark	3,4	5,4	12,2
Deutschland	234,4	222,3	237,3
Finnland	7,6	9,7	18,1
Frankreich	44,9	63,6	42,6
Italien	47,7	48	11,9
Niederlande	0,75	228,8	0,6
Österreich	302,9	189,4	207,7
Spanien	38,3	73,3	23,9
Verein. Königreich	392,2	122,5	85,6

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 und ML 1 (in Mio. €)		
	2012	2011	2010
Schweiz	32,9 ¹⁹	33,3 ²⁰	26,1 ²¹

¹⁷ Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/controllists/index.html>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

¹⁸ In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generalausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

¹⁹ Umrechnungskurs 2012: 1,2053.

²⁰ Umrechnungskurs 2011: 1,2335.

²¹ Umrechnungskurs 2010: 1,3805.

4.3 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhr von Kriegsmaterial in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2013 waren 5 Unternehmungen (2012: 3) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhrerfolgten mittels Einzelbewilligung.

4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen

Im Jahr 2013 wurden 56 Bewilligungen (2012: 49) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt: 30 Bewilligungen (2012: 38) mit einem Wert von 7,7 Mio. Franken (2012: 87,2 Mio.) betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen (KM 1). 26 Bewilligungen (2012: 11) im Wert von 23,4 Mio. (2012: 2 Mio.) Franken betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

Anzahl Bewilligungen für die Durchfuhr durch die Schweiz		Algerien	Belgien	Belize	Deutschland	Dominikanische Rep.	Grossbritannien	Italien	Kanada	Luxemburg	Niederlande	Norwegen	Oman	Panama	Spanien	Tschechische Republik	USA
von...	nach...																
Belgien													3				
Bosnien Herz.				1			1										1
Brasilien								9			1						
Bulgarien																	1
Grossbritannien					1			2									
Israel										1							
Italien					1												
Kanada					1	1											
Oman			1														
Österreich																1	1
Rumänien																	1
Schweden								2									
Serbien			4														1
Slowenien																	1
Thailand									1								
Tschech. Rep						1			1	1				2	2		

Anzahl Bewilligungen für die Durchführung durch die Schweiz		Algerien	Belgien	Belize	Deutschland	Dominikanische Rep.	Grossbritannien	Italien	Kanada	Luxemburg	Niederlande	Norwegen	Oman	Panama	Spanien	Tschechische Rep.	USA
von...	nach...																
Türkei					1				1								
Ukraine									1								
Ungarn																	2
USA		1											1			5	

4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2013 (2012: 0) wurden keine Gesuche für die Durchführung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.4 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMG aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2013 (2012: 0) wurden keine Bewilligungen für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.4.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2013 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung

auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMG aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2013 wurden 5 Bewilligungen (2012: 6) für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF)
Afrika	Asien	Teile zu Maschinen- gewehren	144'000
Europa	Mittlerer Osten	Nachtsichtgeräte mit Adapttern	88'000
Europa	Asien	Nachtsichtgeräte mit Adapttern	252'132
Südamerika	Mittlerer Osten	Munition	1'700'000
Südamerika	Mittlerer Osten	Munition	47'500

4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2013 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.6 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Knowhow übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Knowhow einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMG aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Im Jahr 2013 wurden 2 Bewilligung (2012: 2) für den Immaterialgütertransfer für die Herstellung von Bestandteilen zu SALW unter Lizenz erteilt. Wie bereits im Vorjahr wurden keine Gesuche für den Immaterialgütertransfer von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

5 Small Arms Survey

Die Schweiz unterstützt das Forschungsprogramm über Kleinwaffen des Genfer Hochschulinstituts für Internationale Studien und Entwicklung (IHEID). Die jährlich erscheinende Publikation, der Small Arms Survey, wird von einem Forschungsteam, in Zusammenarbeit mit einem weltweit arbeitenden Expertenteam erstellt. Das darin enthaltene Small Arms Trade Transparenzbarometer (siehe Tabelle) zeigt, dass die Schweiz nach 2009, 2010, 2011 und 2012 auch 2013 das Land mit der grössten Transparenz im Kleinwaffenexport ist.

Small Arms Trade Transparency Barometer 2013, covering major exporters*

	Total (25 max)	Export report (year covered)** / EU Annual Report***	UN Comtrade**	UN Register**	Timeliness (1.5 max)	Access and consistency (2.00 max)	Clarity (5 max)	Comprehensive- ness (6.5 max)	Deliveries (4.00 max)	Licences granted (4.00 max)	Licences refused (2.00 max)
Switzerland	20.75	X	X	X	1.50	1.50	4.00	5.00	3.00	4.00	1.75
Germany	20.50	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	4.25	4.00	4.00	3.50	1.75
Romania	19.75	X/EU Report	-	X	1.50	2.00	2.75	4.50	3.50	3.50	2.00
Serbia	19.75	X (10)	X	X(10)	1.50	1.50	3.75	5.00	3.50	2.50	2.00
Netherlands	19.25	X/EU Report	X	X	1.50	2.00	4.50	4.75	2.50	3.00	1.00
UK	19.25	X/EU Report	X	X	1.50	2.00	4.00	4.75	3.00	2.50	1.50
Croatia	16.75	X	X	X	1.50	1.00	3.25	3.50	3.00	3.00	1.50
Belgium	16.00	X/EU Report	X	X	1.50	2.00	3.00	2.50	2.50	2.50	2.00
Italy	16.00	X/EU Report	X	-	1.50	1.50	3.25	5.00	2.50	2.00	0.25
Spain	16.00	X/EU Report	X	-	1.50	2.00	2.50	3.50	3.50	1.50	1.50
Denmark	15.50	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	4.25	3.25	2.50	1.50	1.00
Sweden	15.50	X/EU Report	X	X	1.50	2.00	4.00	4.00	2.50	1.50	0.00
Norway	15.00	X	X	X	1.50	1.50	3.75	3.00	3.00	2.00	0.25
United States	15.00	X	X	X(10)	1.50	1.50	2.75	4.25	3.00	2.00	0.00

Czech Rep.	14.75	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	2.50	3.50	3.00	2.00	0.75
Austria	14.25	X(10)/EU Report	X	X	1.50	1.50	2.25	3.75	3.00	2.00	0.25
Finland	14.25	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	3.25	3.25	2.50	2.00	0.25
France	14.25	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	4.00	3.00	2.50	1.50	0.25
Poland	14.25	X(10)/EU Report	X	X	1.50	1.00	2.25	3.75	3.00	1.50	1.25
Slovakia	14.25	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	2.50	3.75	2.50	2.00	0.50
Hungary	13.75	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	3.00	3.25	3.00	1.50	0.00
Bulgaria	12.00	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	2.25	2.00	3.00	1.50	0.25
Canada	11.75	X(07-09)	X	X(10	1.50	0.50	2.75	4.00	3.00	0.00	0.00
Greece	11.50	EU Report	X	X	1.50	0.50	2.00	3.25	3.00	1.00	0.25
Lithuania	11.00	EU Report	X	-	1.50	1.00	1.75	2.75	2.50	1.50	0.00
Portugal	11.00	EU Report	X	X	1.50	1.00	1.75	2.25	3.00	1.50	0.00

Quelle: Small Arms Survey 2013 (Auszug), S. 15ff

* Major exporters are countries that export - or are believed to export - at least USD 10 million worth of small arms, light weapons, their parts, accessories, and ammunition annually. The 2013 Barometer includes all countries that are qualified as a major exporter at least once during the 2001-11 period.

** x indicates that a report was issued.

*** The Barometer assesses information provided in the EU's 14th Annual Report (CoEU, 2012), reflecting military exports by EU member states in 2011.

Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können

Liste der Länder, gegenüber denen ein Rüstungsgüterembargo besteht:²²

Elfenbeinküste	Liberia
Eritrea	Libyen
Guinea	Myanmar
Irak	Simbabwe
Iran	Somalia
Demokratische Republik Kongo	Sudan
Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)	Syrien
Libanon	

Liste der Länder, die auf der OECD-DAC-Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgeführt sind:²³

Afghanistan	Mali
Äquatorialguinea	Mauretanien
Äthiopien	Mosambik
Angola	Myanmar
Bangladesch	Nepal
Benin	Niger
Bhutan	Ruanda
Burkina Faso	Samoa
Burundi	Sambia
Dschibuti	Sao Tome und Príncipe
Eritrea	Senegal
Gambia	Sierra Leone
Guinea	Salomone
Guinea-Bissau	Somalia
Haiti	Südsudan
Jemen	Sudan
Kambodscha	Tansania
Kiribati	Timor-Leste
Komoren	Togo
Demokratische Republik Kongo	Tschad
Laos	Tuvalu
Lesotho	Uganda
Liberia	Vanuatu
Madagaskar	Zentralafrikanische Republik
Malawi	

²² Im Einzelfall lassen die massgeblichen Embargoverordnungen teilweise Ausnahmen zu (bspw. für die Lieferung von Rüstungsgütern an Truppen, die sich an Missionen der Vereinten Nationen beteiligen).

²³ Vgl. hierzu die Ausführungen vorne unter Ziffer 2 und Fussnote 13.

Anhang 2: Linksammlung

Verwaltungsinterne Links:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/index.html?lang=de>

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

<http://www.ezv.admin.ch/themen/04096/04101/05233/05673/index.html?lang=de> Eidgenössische Zollverwaltung. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

<http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/ppese.Par.0012.File.tmp/Kleinwaffenstrategie%20AMS%20DE%20Web.pdf> Diese Publikation informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/peasec/peac/armcon/nonpro/smaa.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7975.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2008. Update zum Bericht aus dem Jahr 2004. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.3 von Interesse.

<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00008/00101/index.html?lang=de>

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2012. Kapitel 8.1.2 zur Exportkontrolle und statistische Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links:

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

http://www.un.org/disarmament/convarms/SALW/Html/SALW-PoA-ISS_intro.shtml

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO. Informationen spezifisch zum ATT:

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ArmsTradeTreaty/html/ATT.shtml>

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ATTPrepCom/index.htm>

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.